

§ 5: Mord (§ 211 StGB)

I. Verfassungsrechtliche Problematik

Gem. § 211 I StGB wird der Mörder zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Die Verfassungsmäßigkeit der absolut angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe ist immer wieder bezweifelt worden (vgl. dazu *Mitsch* JZ 2008, 336).

BVerfGE 45, 187 hat die Verfassungsmäßigkeit des Mordtatbestandes indes im Grundsatz bejaht. Die absolute lebenslange Freiheitsstrafe wird dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem verfassungsrechtlich verbürgten Schuldprinzip jedoch nur gerecht, wenn ihr Anwendungsbereich auf Tötungen besonders verwerflichen Charakters beschränkt bleibt und diese Strafe im Verhältnis zu Schwere und Schuldgehalt der Tat angemessen ist (BVerfGE 45, 187, 259 ff.).

Konsequenzen dieser grundlegenden Entscheidung des BVerfG:

- Restriktive Auslegung der Mordmerkmale, so dass ihr Eingreifen auf Fälle beschränkt bleibt, in denen die Verhängung der Höchststrafe angemessen ist.
- Suche nach „Auswegen“ für Fallkonstellationen, in denen trotz formaler Erfüllung eines Mordmerkmals die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund besonderer Umstände nicht angemessen erscheint. Insb. die Mordmerkmale der Heimtücke und der Verdeckungsabsicht weisen insoweit Probleme auf.
- Jeder Verurteilte muss schließlich grundsätzlich die Chance haben, seine Freiheit wiederzuerlangen. § 57a StGB trägt dem mit der Möglichkeit Rechnung, nach Verbüßung von 15 Jahren den Rest der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen.

II. Struktur der Mordmerkmale

§ 211 StGB

1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe
verwerflicher Beweggrund	verwerfliche Begehungsweise	verwerflicher Zweck
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mordlust ▪ zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ▪ Habgier ▪ sonstiger niedriger Beweggrund 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heimtücke ▪ Grausamkeit ▪ mit gemeingefährlichen Mitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichungsabsicht ▪ Verdeckungsabsicht
Prüfung im subj. Tatbestand	Prüfung im objekt. Tatbestand	Prüfung im subj. Tatbestand

I. Besondere Verwerflichkeit des Beweggrundes (1. Gruppe)

1. Mordlust

Mordlust liegt vor, wenn der Antrieb zur Tat allein dem Wunsch entspringt, einen anderen Menschen sterben zu sehen, der einzige Zweck der Tat somit die Tötung des Opfers als solche ist (BGHSt 34, 59, 61; *Wessels/Hettinger* Rn. 94).

Bsp. (vgl. BGH NStZ 2007, 522): Handeln allein aus der Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens.

2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Anerkanntermaßen (BGHSt. 19, 101, 105; *Rengier* BT II § 4 Rn. 12) tötet zur Befriedigung des Geschlechtstriebes:

- wer schon im Tötungsakt selbst geschlechtliche Befriedigung sucht (sog. Lustmord),
- wer tötet, um sich danach in nekrophiler Weise an der Leiche zu befriedigen, und
- der mit (bedingtem) Tötungsvorsatz handelnde Sexualverbrecher, der im Interesse ungestörten Geschlechtsgenusses Gewalt anwendet.

Nach BGHSt. 50, 80, 86 ist das Merkmal aber auch dann erfüllt, wenn der Täter erst in der späteren Betrachtung der Videoaufzeichnung des Tötungsakts sexuelle Befriedigung sucht.

- ⊖ Die o.g. „klassischen“ Fälle sind durch ein enges räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Tötung und ersuchter Befriedigung gekennzeichnet.

- ⊕ Dem Wortlaut von § 211 II StGB ist das Erfordernis eines solchen „Unmittelbarkeitszusammenhangs“ nicht zu entnehmen.
- ⊕ Nach dem Strafgrund – der Unterordnung des fremden Lebens unter den eigenen Geschlechtsgenuss – ist ein solches Erfordernis auch nicht geboten.

Maßgeblich ist allein, ob der Täter in der Tat die Befriedigung des Geschlechtstriebes sucht. Daher

- liegt das Merkmal vor, wenn der Täter die ersuchte Befriedigung tatsächlich nicht findet.
- liegt das Merkmal nicht vor, wenn der Täter, der die Befriedigung nicht erstrebt hat, sie bei der Tat tatsächlich empfindet.

3. Habgier

Habgier ist ein über das Normalmaß weit hinausgehendes, ungezügelt und rücksichtsloses Streben nach Gewinn um jeden Preis, auch den eines Menschenlebens (BGH NJW 2001, 763, 763; *Wessels/Hettinger* Rn. 94b). Klassische Fälle sind der Auftragsmord sowie der Raubmord (*Rengier* BT II § 4 Rn. 13).

Umstritten ist, ob das Merkmal auch dann bejaht werden kann, wenn der Täter zur Erlangung eines ihm rechtmäßig zustehenden Vorteils tötet (ablehnend *Rengier* BT II § 4 Rn. 13a; *MK/Schneider* § 211 Rn. 64; a.A. *NK/Neumann* § 211 Rn. 8).

- ⊖ Hat der Täter einen Anspruch auf den Vorteil, erstrebt er keinen „echten“ Zugewinn.
- ⊖ Bei Zueignungs- und Bereicherungsabsicht muss der erstrebte Gewinn auch rechtswidrig sein (vgl. §§ 249; 255, 253 StGB).

- ⊕ Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist die Realisierung eines Anspruchs gegenüber der bloßen Anspruchsinhaberschaft ein Gewinn.
- ⊕ Anders als §§ 249; 255, 253 StGB setzt das Gesetz in § 211 II StGB gerade nicht die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vorteils ausdrücklich voraus. Daraus ist der Umkehrschluss zu ziehen.

Eine zweite Streitfrage geht dahin, ob habgierig auch derjenige handelt, der in der Absicht tötet, Aufwendungen zu ersparen. Nach h.M. (BGH NStZ-RR 1999, 235, 236; *Fischer* StGB § 211 Rn. 10) soll auch das Ersparen von Aufwendungen unter das Merkmal zu subsumieren sein. Nach der Gegenansicht (Sch/Sch/*Eser* § 211 Rn. 17) kann dieser Fall dagegen allein unter die sonstigen niedrigen Beweggründe gefasst werden.

- ⊖ Der Wortlaut „Habgier“ erfasst nicht die „Behaltegier“; Verstoß gegen Art. 103 II GG.
- ⊕ Es macht wirtschaftlich keinen Unterschied, ob ein Vermögenszuwachs dadurch erlangt wird, dass sich das Vermögen mehrt oder dass eine Belastung aus ihm verschwindet
- ⊕ Der Unrechtsgehalt ist davon ebenfalls unabhängig: Auch die Tötung zur Ersparnis von Aufwendungen ist gleichermaßen verwerflich.